

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Daldorf über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf vom

07. März 1994

folgende Änderungssatzung erlassen:

I

Als § 18 a wird eingefügt:

§ 18 a Datenverarbeitung

(1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WobauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde bzw. dem Amt Rickling zum Zwecke der Erhebung der Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Rickling als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

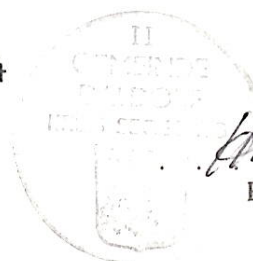
(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Rickling ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.

(3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Daldorf, den 08. MRZ. 1994



Hans Biedler
Bürgermeister